

§ 4 NÖ FA Feuerwehrausrüstung

NÖ FA - NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Für die Risikoklassen gemäß § 3 Abs. 2 wird folgender Fahrzeug- und Gerätestand als Feuerwehrausrüstung festgelegt:

1. Klasse B

	B1	B2	B3	B4	B5	B6	B7	B8	B9	B10	B11	B12
Hilfeleistungsfahrzeug 1 (HLF 1)	1	1	1	1	1	2	2	2	2	3	3	3
Hilfeleistungsfahrzeug 2 (HLF 2)		1	1	2	2	3	4	5	6	8	9	9
Hilfeleistungsfahrzeug 3 (HLF 3)			1	1	2	2	3	5	7	8	8	9
Mannschaftstransportfahrzeug				1	1	1	1	1	1	1	1	1
Versorgungsfahrzeug					1	1	1	1	1	1	2	2
Belüftungsgerät (Hochleistungslüfter)		1	1	1	2	2	2	3	4	5	5	6
Wasserwerfer		1		1	1	1	2	2	3	4	4	5
Unterwasserpumpe 8-1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2
Unterwasserpumpe 15-1		1	1	2	2	2	2	2	3	3	3	3
Schmutzwasserpumpe						1	1	1	2	3	3	3
Notstromaggregat	1	1	1	2	2	3	3	4	4	4	4	4

2. Klasse T

	T1	T2	T3
Wechseladefahrzeug (WLF)			1

Vorausrüstfahrzeug (VRF)	1	1
Seilwinde (mindestens 5 t 1 Zugkraft)	1	1
Seilwinde (mindestens 8 t Zugkraft)		1
Notstromaggregat mit 1 Beleuchtungseinheit	1	2
Hydraulisches Rettungsgerät 1	1	2

(2) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, so ist die Feuerwehrausrüstung von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Art der Bebauung, der Wasserversorgung sowie der verkehrsmäßigen Aufschließung der örtlichen Einsatzbereiche auf die Feuerwehren aufzuteilen. Die Gemeinde hat unter Einbindung der Freiwilligen Feuerwehren ein Fahrzeug- und Stationierungskonzept über die Aufteilung der Fahrzeuge und Geräte zu erstellen. Die Feuerwehrausrüstung jeder einzelnen Freiwilligen Feuerwehr hat jedoch mindestens ein Hilfeleistungsfahrzeug 1 oder ein höherwertiges Fahrzeug (Hilfeleistungsfahrzeug 2 oder 3) zu umfassen.

(3) Die zur Ausrüstung der Fahrzeuge notwendigen Geräte (Schlauchmaterial, Armaturen, Atemschutzgeräte, Werkzeuge, Rettungs- und Bergungsgeräte, transportable Pumpen, etc.) haben ebenso wie die Fahrzeuge dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen. Fahrzeuge und Geräte, die nicht verkehrs- oder einsatztauglich sind, zählen nicht zur Feuerwehrausrüstung.

(4) Für Gemeinden, die den Risikoklassen B5 bis B12 zuzuordnen sind und überhöchstens zwei Freiwillige Feuerwehren verfügen, gilt folgende Fahrzeugausrüstung:

	B5	B6	B7	B8	B9	B10	B11	B12
Hilfeleistungsfahrzeug 1	1	1	1	1	1	1	1	1
Hilfeleistungsfahrzeug 2	2	2	3	3	4	4	5	5
Hilfeleistungsfahrzeug 3	1	2	2	3	3	4	4	5
Mannschaftstransportfahrzeug	1	1	1	1	1	1	1	1
Versorgungsfahrzeug	1	1	1	1	1	1	1	1

In Kraft seit 22.07.2011 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at